FÜR DIE RICHTIGKEIT DER GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN STADT. VERMESSUNGSAMT



Mellell

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 4.3.34 VERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG. AUFGRUND DES BE-SCHLUSSES DES STADTRATS ZUVILLINGEN SCHWENNINGEN VOM 31.433 AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRATS AM 4.3.34. ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.



DER OBERBURGERMEISTER

i.V.

(Müller)

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 5.7.74 BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE GEMÄSS \$ 2 ABS. 6 BBAUG. AM 8.7.74 DURCH EINEN HINWEIS IN DEM FÜR STÄDTISCHE BEKANNTMACHUNGEN BESTIMMTEN TEIL DER TAGESZEITUNGEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



DER OBERBÜRGERMEISTER

VILLINGEN-SCHWENNINGEN DEN \$.7.74 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM. 16.3.74 BIS ZUM 19.8.74 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



DER OBERBÜRGERMEISTER

i.V.

(Müller)

VILLINGEN-SCHWENNINGEN DEN 20.8.74 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BBAUG
MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM. 44.9.74 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN WORDEN.

DER OBERBÜRGERMEISTER

I.V.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 B BAUG VON DEM REGIERUNG SPRÄSIDIUM IN FREIBURG MIT REGIERUNGSENTSCHEID
VOM 30.1.1876 NR.18124102251237 GENEHMIGT WORDEN.

DER OBERBÜRGERMEISTER

I.V.

DER OBERBÜRGERMEISTER

I.V.

DER OBERBÜRGERMEISTER

I.V.

DER OBERBÜRGERMEISTER

I.V.

UTGLE-)

VILLINGEN-SCHWEINENGEN, DEN 14.4.1376 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH 12 BBAUG. IN DEN HIERFÜR ZUSTÄNDIGEN TAGESZEITUNGEN V. 14.4.76 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



DER OBERBÜRGERMEISTER

i.V.

(Müller)

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 14.4.1976 BURGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEGTEN FERTIGUNG IDENTISCH. AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN LT BESCHLUSS G.R. v. 44.9-1974



DER OBERBURGERMEISTER

i.V

(nüller)

VILLINGEN - SCHWENNINGEN DENALLY BÜRGERMEISTER

Teile dieses Bebauungsplanes sind nicht genehmigt. Vergleiche Erlaß Nr. 13/24/0225/237 vom 30. Jan. 1976

Genehmigung erfolgt unter Auflagen siehe Erlaß Nr. 13/24/0225/237 vom 30. Jan. 1976

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB1. I 5. 341) Regiberungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Brsg., den 30. Jan. 1976

Dienstsiegel

Im Auftrag

qez. Kraiß



Arb.Nr. 45-47 aus der Genehmigungsverfügung des RP aus dem Bebauungsplan helausgenommen